



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Pierre Mauron / Solange Berset

2015-GC-45

### Schaffung eines Gesetzes über Umzüge und Demonstrationen im öffentlichen Raum

#### I. Zusammenfassung der Motion

Mit der am 26. März 2015 eingereichten Motion ersuchen die Grossräte Solange Berset und Pierre Mauron den Staatsrat, die Arbeiten zur Aktualisierung der Bestimmungen zu öffentlichen Veranstaltungen weiterzuführen. Sie wünschen sich insbesondere ein Gesetz, das die Durchführung von Umzügen im Kantonsgebiet regelt und die anwendbaren Grundsätze für Demonstrationen und andere Versammlungen im öffentlichen Raum klärt.

Zur Stützung ihrer Motion bringen die Grossräte Berset und Mauron vor, dass die Vielzahl der gesetzlichen Bestimmungen, die im Bereich der öffentlichen Veranstaltungen gelten, die Bewilligungsverfahren komplizierten, was sowohl den Interessen der Bürgerinnen und Bürger als auch demjenigen des Staates widerspreche. Zudem sei es angebracht, die Behörden mit Gesetzesbestimmungen auszurüsten, die neuen gesellschaftlichen Realitäten wie Spontankundgebungen oder den neuen Kommunikationsmitteln Rechnung tragen.

Laut den Grossräten Berset und Mauron würde es ein angepasstes und vereinheitlichtes neues Gesetz erlauben, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, während gleichzeitig die Meinungs- und Versammlungsfreiheit respektiert würde.

#### II. Antwort des Staatsrats

Im Jahr 2008 setzte die Oberamtmännerkonferenz eine Arbeitsgruppe «*Grosse Veranstaltungen*» ein mit dem Ziel, konkrete Antworten auf neue Problematiken in Zusammenhang mit öffentlichen Gaststätten, Grossveranstaltungen, Spontankundgebungen und anderen neuen Veranstaltungsformen vorzuschlagen. Die Schlussfolgerungen dieser Arbeitsgruppe wurden in den Bericht Nr. 226 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Postulat Nr. 2044.08 aufgenommen, der immer noch aktuell ist. Der Staatsrat verweist für Einzelheiten auf diesen Bericht ([www.fr.ch/publ/files/pdf28/2007-11\\_226\\_rapport.pdf](http://www.fr.ch/publ/files/pdf28/2007-11_226_rapport.pdf)).

Trotz einer Reihe von Massnahmen, welche die Arbeitsgruppe direkt umsetzte, wies der Bericht auf die Mängel der überholten Gesetzgebung hin, die den heutigen Herausforderungen nicht mehr gerecht wird, und schlug drei Handlungsfelder vor:

1. Anpassung der bewilligungspflichtigen Aktivitäten;
2. Schaffung eines spezifischen Gesetzes über Umzüge und öffentliche Versammlungen;
3. Klärung der anwendbaren Grundsätze bei gesteigertem Gemeingebrauch von öffentlichem Grund.

In den letzten Jahren wurde die kantonale Gesetzgebung ausgebaut und verbessert (Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, SGF 559.71; neues Gesetz über die öffentlichen Gaststätten – ÖGG, SGF 952.1 – von dem einige Bestimmungen nun auf nicht gewerblich organisierte Veranstaltungen anwendbar sind; Einführung von Artikel 12a EGStGB – SGF 31.1 – betreffend das Vermummungsverbot und das Verbot des Mitführens gefährlicher Gegenstände; Einführung des Gesetzes über die bürgernahe Polizei) und erlaubte wesentliche Verbesserungen im oben genannten Handlungsfeld 1. Der Staatsrat weist jedoch darauf hin, dass für die Regeln, Verfahren und Sanktionen, die für die Organisation von und die Teilnahme an öffentlichen Umzügen oder Versammlungen gelten, sowie für die Regelung der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen immer noch kein eigenes Regelwerk besteht.

Das aktuell notwendige Zusammensuchen der verstreuten Bestimmungen erschwert in der Praxis die Aufgabe der Behörden und macht das System für die Bürgerinnen und Bürger schwer durchschaubar. So reichen die Organisatoren von Veranstaltungen dem Oberamt spätestens 60 Tage vor der Veranstaltung ein Formular A ein und, je nach Art und Grösse der Veranstaltung und/oder der zusätzlich verlangten Massnahmen, namentlich in Sachen öffentliche Sicherheit, ein Zusatzformular B. Das Verfahren wird in den «*Anzuwendenden Richtlinien für die Gemeinden und die Organisatoren*» beschrieben, das die Oberamt männerkonferenz des Kantons Freiburg herausgegeben hat und auf die der Staatsrat für Einzelheiten verweist (verfügbar unter der Adresse: [http://www.fr.ch/pref/files/pdf49/Recommandations\\_MANIFESTATIONS\\_PUBLIQUES\\_-2013\\_deutsch.pdf](http://www.fr.ch/pref/files/pdf49/Recommandations_MANIFESTATIONS_PUBLIQUES_-2013_deutsch.pdf)).

Vor seiner Entscheidung müssen die Oberamtspersonen die Stellungnahme der betroffenen Gemeinde einholen (Art. 17 des Reglements über die öffentlichen Gaststätten, ÖGR; SGF 952.11). Bei der Risikoanalyse können sie auch die Stellungnahmen bestimmter Staatsdienste wie der Kantonspolizei, des Amtes für Umwelt, des Sanitätsdienstes oder des kantonalen Feuerinspektorats einholen und eine Koordinationssitzung einberufen. In der Praxis gibt es Unterschiede zwischen den Verfahren und Zuständigkeiten der verschiedenen Bezirke. Je nach Veranstaltungsart müssen sich die Organisatoren an mehrere Ansprechpersonen wenden. Es kommt vor, dass für ein und dieselbe Veranstaltung drei Bewilligungen von verschiedenen Stellen und bis zu acht Stellungnahmen verlangt werden, und dies ohne koordinierende Instanz.

So haben manchmal die Polizei, das ASS oder das Oberamt die Funktion der zuständigen Stelle, die Stellungnahmen anderer Ämter einholt, während sie unter anderen Bedingungen selbst eine oder mehrere Stellungnahmen abgeben müssen. Dieses Verfahren verlängert auch die Bearbeitungsdauer der Dossiers und erhöht das Risiko von Doppelspurigkeiten, Fehlern und Versäumnissen. Ausserdem ist das System der Dossierverwaltung schwerfällig, erfordert viel Zeit und Energie und gefährdet die Einhaltung der oft kurzen Fristen.

Aus diesem Grund ist der Staatsrat der Meinung, dass die Grenzen des bestehenden Systems erreicht sind und dass es an der Zeit ist, die bewilligungspflichtigen Veranstaltungen zu überprüfen und die bestehenden Bestimmungen zu revidieren, wobei die Problematik der Umzüge und öffentlichen Versammlungen miteinzubeziehen ist.

Folglich lädt der Staatsrat den Grossen Rat ein, die Motion der Grossräte Solange Berset und Pierre Mauron anzunehmen.

25. August 2015